



1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Vereinigung sind auf die Hausratversicherung anwendbar.

2. Allgemein

Diese Versicherung schützt den Versicherungsnehmer gegen die finanziellen Folgen von Schäden oder Verlust des versicherten Hausrates.

3. Hausrat, die zeitweilig an Land ist – nähere Bedingungen.

Wenn der Hausrat des Schiffes sich an Land befindet, ist die Versicherung auch in Kraft, so bald und ab dem Augenblick der Versicherte der Vereinigung das schriftlich mitteilt.

- Bei Unterversicherung trifft Artikel 13 zu.
- Der Vorstand kann für Hausrat, der sich an Land befindet, nach Rücksprache mit dem Versicherten, andere Bedingungen geltend machen.

4. Umschreibung der Deckung

Diese Versicherung deckt die finanziellen Folgen von Schäden an oder Verlust von dem versicherten Hausrat, wie auch die Kosten entstanden durch

- Feuer und Feuerlöschung
- Sengen, Versengen, Schmelzen, Verkohlen und Bräuten.
- Blitzeinschlag, einschließlich Schäden durch Induktion oder Überspannung infolge Blitzes, unabhängig davon ob der Blitzeinschlag in der Nähe des versicherten Fahrzeuges stattgefunden hat.
- Überspannung im Bordnetz, unabhängig der Ursache
- Explosion
- Luftfahrzeuge
 - gedeckt sind die Schäden an den versicherten Gegenständen, infolge einer Berührung und/ oder eines Treffers mit/ durch ein abfliegendes, fliegendes oder fallendes Luft- und Raum- Fahrzeug, bzw. ein damit verbundenes, davon gelockertes, daraus geworfenes oder gefallenes Projektil, Explosionsmittel oder einem anderen Gegenstand, wie auch durch irgendeinen andere Gegenstand, der getroffen worden ist von irgendeinem hier genannten Gegenstand;
- eine Erbeben und vulkanischen Ausbruch
 - bei Schäden, die entstehen entweder während der Zeit worin, oder während 24 Stunden nachdem sich in oder nahe der versicherten Gegenstände die Folgen von Erbeben oder vulkanischem Ausbruch offenbart haben, soll der Versicherte beweisen, daß die Schäden nicht diesen Erscheinungen zuzuschreiben sind;
- durch Diebstahl oder durch einen Versuch dazu;
- Gewalttätige Beraubung oder Erpressung des Versicherten;
- Vandalismus durch Personen, die widerrechtlich ins Fahrzeug eingedrungen sind;
- Diebstahl aus einem Auto. Diebstahl von Gütern von dem Hausrat aus einem Auto, nur wenn das gut geschlossen gewesen ist, ist nach Bruch gedeckt bis zu einem Maximum betrag von 500,00 Euro.
- Sturm, worunter verstanden wird Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Meter pro Sekunde
- Wasser, Dampf oder Löschmittel, wenn diese geflossen oder überlaufen sind aus innerhalb des Fahrzeuges gelegenen Leitungen oder darauf angeschlossenen Apparaten bzw. Anlagen von Wasserleitung und Zentralheizung u.d., dies als Folge vom Springen durch Frost, Bruch, Verstopfung oder einen anderen plötzlich auftretenden Defekt.
- Wasser, Dampf, oder Löschmittel, sofern Sie für den Versicherten unvorhergesehen ein Fahrzeug eingedrungen sind und die Schadenursache sich außerhalb des auf dem Policenblatt umschriebenen Fahrzeuges befindet.

- Direkten Niederschlag. Schäden, als Folge des an der Stelle gefallenen Regens, des Schneefalles, Hagels oder Schmelzwassers, der/ das unvorhergesehen ins Fahrzeug eingedrungen ist, wenn Sie aber nicht eingedrungen sind durch offenstehende Fenster, Türen oder Luken/ Läden.
 - Von dieser Versicherung sind ausgeschlossen:
 - die Reparaturkosten von Dächern, Dachrinnen und Himmelwasserabflüssen
- unvorhergesehenes Ausströmen um Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten, wie auch Schäden an diesen Gegenständen selbst und am Inhalt von Aquarien als Folge davon;
- Rauch und Ruder plötzlich ausgestoßen wurde durch, oder Öl, der unvorhergesehen Ströme oder leckte aus einer Heizungs- und Kochanlage, mit den dazu gehörigen Leitungen und Tanks;
- das Stürzen von Kränen, Hubsteigern, Rammgerüsten, Windmühlen, Antennen, Bäumen und Fahnenmasten und/ oder das Lockern von Teilen davon, wie auch Zusammenstoß und Kollision im Wasser;
- Verderb von Lebensmitteln in Kühlschränken und/ oder Tiefkühltruhen als Folge eines unvorhergesehenen Defektes an den Kühl- und Gefrieranlagen, bzw. Stromausfall als Folge einer Störung in der Stromzuführung- beide mit einer Dauer von länger als 6 Stunden hintereinander.
- Krawallen, Tumulte, u.d. (darunter wird verstanden: gelegentliche kollektive Gewaltausbrüche), Unruhen/ Krawallen wie Plünderung und Arbeitsstreik.
- Meteoriten
- das Schlagen und Zurückschneiden von Bäumen
- Luftdruck als Folge von startenden und/ oder probe laufenden Luft- und Raumfahrzeugen oder als Folge von dem Durchbrechen der Schallmauer.
- Ätzenden Stoffe, sofern sie nicht entstehen als Folge von Reinigung, Reparatur, Erneuerung oder Produktionsfehlern.
- Irgendein anderes plötzlich und unerwartet von außen kommenden Unheil, das nicht wie oben genannt eine Gefahr/ ein Ereignis ist, die/ das Beschädigung verursacht.

5. Hausrat der Kinder.

Für Hausrat von minderjährigen Kindern und von unverheirateten, für Studium anderswo wohnenden Kindern des Versicherungsnehmers bis zum Alter von 27 Jahren, wird ein Betrag von € 2500,00 als zum versicherten Schiff gehörig, betrachtet werden.

Bei Schäden an dem erwähnten Hausrat beträgt der Selbstbehalt 100,00 Euro pro Ereignis.

- Wenn der Wert des erwähnten Hausrats höher ist als 2500,00 Euro und wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte einen höheren Wert versichern will, muss die Vereinigung vorher zu Rate gezogen werden.

6. Deckung über dem versicherten Betrag

Die Versicherung gibt, es sei denn, daß dies auf einer anderen Police zugunsten des Versicherten gedeckt ist oder gedeckt wäre, wenn die Deckung, die dieser Artikel bietet, nicht existiert hätte, bei einem Schaden durch ein(e) versicherte(s) Gefahr/ Ereignis und über dem versicherten Betrag, Recht auf Schadenersatz von Rettungskosten bis zu einem Maximum des unter dieser Police versicherten Betrages;

- Bis höchstens 10% des versicherten Betrages für jeden der folgenden unter 1 bis 3 einschließlich genannten Bestandteile einzeln:
 1. Extra Kosten für Nahrung und Unterkunft anderswo, die der Versicherte als Folge einer/ eines versicherten Gefahr/ Ereignisses machen muß, wenn das im Policenblatt umschriebene Fahrzeug unbewohnbar wird als Folge der in Artikel 4 dieser Bedingungen umschriebenen Ereignisse.
 2. Räumungskosten
 3. Kosten von Transport und Lagerung anderswo von versicherten

Gegenständen, wenn das im Policenblatt umschriebene Fahrzeug als Folge einer/ eines versicherten Gefahr/ Ereignisses unbewohnbar wird als Folge der in Artikel 4 dieser Bedingungen umschriebenen Ereignisse;

- Bis zu einem Maximum von € 250,00 die Ersatzkosten von Schlössen des/ der auf dem Policenblatt umschriebenen Fahrzeuges und/ oder Wohnung im Falle von Diebstahl, Erpressung oder Beraubung der Hausschlüssel, wenn die Rede ist von einem versicherten Ereignis, auch wenn die Schlosse nicht beschädigt sind;
- Mieterinteresse. Das Interesse, das versichert werden kann, das der Mieter hat bei Umbauten, Verbesserungen, Holzverkleidungen, Stuckarbeit, Anstrich, Tapete und extra Leitungen u.d., die auf Kosten des Mieters im gemieteten Gebäude installiert worden sind.
 - Diese Deckung ist nur von Kraft für Hausrat, der sich in Wohnungen an Land befindet.
- Bis zu einem Maximum von € 500,00 wenn die Rede ist von Diebstahl, wobei vorher Außenbruch stattfand, wegen Schäden am Kasko der versicherten Fahrzeuges, wenn und sofern dieser Schäden nicht gedeckt sind unter der Kaskoversicherung wegen des nach diesen Policenbedingungen zutreffenden Abzuges für Selbstbehalt.

7. Kostbarkeiten, Schmucksachen, Apparatur und Geld.

- Kostbarkeiten, wie Kleinodien, Perlen, Edelsteine, Halbedelsteine, goldene und silberne Gegenstände und Schmucksachen, so wie Pelzwaren, antike Gegenstände und Musikinstrumente sind als Ganzes versichert bis zu einem Maximum betrag von Euro 3500,00 pro Ereignis. Oben erwähnte Deckung gilt auch für Privatsammlungen und Kollektionen.
- Audio-, Video-, Fernseh-, Foto-, und Filmapparatur einschließlich dazugehöriger Apparatur und Zubehör sind als Ganzes versichert bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3500,00 pro Ereignis.
- Dies gilt auch für alle Typen Computerapparatur; einschließlich der dazugehörigen Randapparatur.

Erwähnte Kostbarkeiten, Apparatur und Gegenstände sind nur versichert, wenn die Rede ist von Privatgebrauch, d.h. nicht betriebsmäßigem oder professionellem Gebrauch.

Geld und geldwertige Papiere sind im Falle von Diebstahl, bei dem Bruch vorangang-mitversichert zu einem Höchstbetrag von Euro 350,00

8. Ausschlüsse.

Die Hausratversicherung schuldet dem Versicherten kein Geld und ist nicht verpflichtet Dienste zu leisten.

- Wenn ein Versicherter ungenügend im guten Glauben bei der Erledigung des Versicherungsvertrages gehandelt hat.
- Hinsichtlich eines Schadens in der Zeit, wo der Hausrat beschlagnahmt ist im Auftrag eigener oder fremder Macht oder Instanz, bzw. für sie requiriert oder gebraucht wird;
- Hinsichtlich Schäden an oder Verlust von Hausrat – wie immer sie entstanden sind- der zeitweilig oder ständig an Deck steht.
- Hinsichtlich Schäden als Folge von oder verursacht durch Verschleiß, Motte oder Ungeziefer;
- Hinsichtlich Schäden die entstanden sind als Folge schlechter Pflege vom Fahrzeug oder Gebäude;
- Hinsichtlich Schäden an oder Verlust von mobiler Kommunikationsapparatur, wie Telefonen und Handmarifonen, usw.;
- Hinsichtlich Schäden an oder Verlust von Software;
- Hinsichtlich Schäden die verursacht wurden durch Überschwemmung infolge des Zusammenbrechens oder Überlaufens von Deichen, Kais, Schleusern, Ufern oder anderen Wasserwehren, unabhängig davon, ob diese Überschwemmung durch Sturm verursacht wurde- dieser Ausschluß gilt nicht für Feuer oder Explosion, das/die durch Überschwemmung verursacht wurde;
- Hinsichtlich eines Ereignisses das auftritt oder die Folge ist von Atomkernreaktionen:
 - Die Versicherung deckt, abgesehen vom Nachfolgenden, keine Schäden, die verursacht wurden, durch, auftrat bei oder die Folge war von Atomkernreaktionen, unabhängig davon wie die Reaktion entstanden ist. Unter Kernreaktion wird verstanden jede Kernreaktion, wobei Energie frei wird wie Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität.
 - Der Ausschluß wie oben gilt nicht für radioaktive Nuklide, die

sich außerhalb einer Kernanlage befinden und die gebraucht werden oder dazu bestimmt sind, verwendet zu werden für industrielle, kommerzielle, agrarische, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke, mit der Maßgabe, daß eine Genehmigung für Transport, Herstellung, Gebrauch, Lagerung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe vom verantwortlichen Ministerium ausgestellt sein soll. Sofern Kraft des Gesetzes ein Dritter für die erlittenen Schäden haftbar ist, bleibt der Ausschluß wie gerade erwähnt in Kraft. Unter „Gesetz“ muß verstanden werden „Gesetz Haftbarkeit Kernunfälle“ (= „Wet Aansprakelijkheid Kernongevallen“)(Staatsblad 1979-255), d.h. die spezielle gesetzliche Regelung der Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie. Unter „Kernanlage“ versteht man eine Kernanlage im Sinne dieses Gesetzes.

- Hinsichtlich eines Ereignisses, die entstanden ist aus oder verursacht wurde durch Kriegshandlungen:
 - Nicht versichert sind die Schäden oder der Verlust, die verursacht wurden durch oder entstanden sind aus einem bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, nationalen Unruhen, Aufruhr und Meuterei.
 - Die Gesellschaft soll beweisen, daß die Schäden unmittelbar verursacht worden sind oder entstanden sind aus einer der soeben genannten Ursachen.
 - Hausrat an Bord von Schiffen, die angeschlossen sind bei der Kriegsversicherung der Vereinigung „Oranje“ ist übrigens versichert gegen die Folgen von Kriegshandlungen. Dafür wird hingewiesen auf die Versicherungsbedingungen „Kriegsversicherung“ Unterabteilung der Abteilung „Berufsfahrt“.

9. Verpflichtungen nach einem Schadensfall

Sobald ein Versicherter weiß um ein Ereignis, das für die Hausratversicherung zu einer Verpflichtung zum Ersatz oder zur Dienstleistung Anlaß gibt, ist er verpflichtet:

- So bald wie möglich dieses Ereignis zu melden, aber spätestens in 30 Tagen, nachdem das Ereignis stattgefunden hat;
- So bald wie möglich alle Daten und Dokumente/ Briefwechsel abzugeben;
- Ein von ihm ausgefülltes und unterschriebenes Schadenformular vorzulegen;
- Hundertprozentig an der Schadensregelung mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen der Vereinigung schaden könnte;
- Im Falle einer Straftat unmittelbar beider Polizei Anzeige zu erstatten. Die Versicherung deckt keine Schäden, wenn der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht eingehalten hat und dadurch vertretbaren Interessen der Vereinigung geschadet hat. Jedes Recht auf Ersatz fällt weg, wenn der Versicherte bei Schäden absichtlich, ganz oder teilweise, unrichtige Angaben erteilt hat.

10. Regelung eigener materieller Schäden

Der Versicherte ist verpflichtet um, bevor Reparatur der Schäden bzw. Ersatz des Beschädigtesten stattfindet, der Vereinigung die Gelegenheit zu bieten den Umfang der Schäden von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Wenn keine Übereinstimmung erreicht werden kann, müssen die die Schäden aufs neue von zwei Sachverständigen geschätzt werden, der eine wird vom Versicherten ernannt und der andere von der Vereinigung. Beide Sachverständigen können, wenn nötig einen Schiedsmann ernennen, der im Falle einer Meinungsverschiedenheit, innerhalb der Grenzen der beiden Schätzungen, den Schadensbetrag für beide Parteien verbindlich feststellt.

In dieser Hinsicht wird gleichfalls hingewiesen auf Artikel 31 (Arbitrage) der Statuten. Die Haushaltversicherung ersetzt über dem versicherten Betrag die Expertise kosten. Die Gehälter und Kosten des von dem Versicherten ernannten Experten werden ersetzt bis höchstens den Betrag, den der Experte der Vereinigung ihr für seine Arbeit berechnet. Im Falle von Verlust von versicherten Gegenständen durch Diebstahl oder Unterschlagung kann die Vereinigung vom Versicherten fordern seine Eigentumsrechte mittels einer Auflassungsurkunde der Vereinigung abzutreten.

11. Neuwert, Tageswert, Reparatur.

Versichert wird auf Grund von Neuwert, mit der Maßgabe, daß der Hausrat, der am Gebrauch entzogen ist, wozu er geeignet war, und Hausrat, dessen Tageswert vor dem Ereignis minder betrug als 40% des Neuwertes, nach Tageswert

versichert ist. Die Schäden am Hausrat werden festgestellt werden nach dem Unterschied zwischen dem Wert unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Ereignis. Wenn Reparatur des beschädigtsten Hausrates möglich ist, findet Regelung des Schadenfalles durch Ersatz der Reparaturkosten statt.

12. Schadenersatz bei Totalverlust.

Bei Totalverlust des ganzen Hausrates wird den ganzen versicherten Betrag ausgezahlt.

13. Unterversicherung, Zusammentreffen und doppelte Versicherung.

Wenn sich bei Schäden herausstellt, daß der Wert des Hausrates vor dem Schadenereignis mehr betrug als der auf der Police erwähnte Wert, wird wegen Unterversicherung verhältnismäßig vergütet werden. Wenn sich herausstellt, daß die Folgen eines Ereignisses mittels einer oder mehr Versicherungen ganz oder teilweise gedeckt werden oder gedeckt wären, wenn es diese Versicherung nicht gäbe, ist die Vereinigung nur zur Auszahlung verpflichtet, sofern die Schäden den Betrag übersteigen, die auf Grund der anderswo zugernsten des Versicherten geschlossenen Versicherung vergütet werden oder vergütet wären, wenn es diese Versicherung nicht gäbe.

14. Eigenbehalt

Schäden, entstanden als Folge der in Artikel 4 dieser Bedingungen umschriebenen Ereignisse werden ersetzt unter Abzug eines Selbstbehaltes von € 250,00.

Inkrafttreten der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen, die festgestellt wurden in der Allgemeinen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2005, treten am 1. Januar 2006 in Kraft und sind anwendbar auf Haushaltversicherungen, die ab diesem Datum geschlossen werden mit oder durch Ermittlung der „Vereniging Oranje Onderlinge Verzekering van Schepen U.A.“ („Vereiniging Oranje, Gegenseitige Versicherung von Schiffen U.A.“) .

Vereniging 'Oranje'
Onderlinge verzekering van Schepen U.A.



Scheepmakerij 340
Postbus 85, 3330 AB Zwijndrecht
Telefoon (078) 612 25 00, Fax (078) 612 24 50

www.oranje-verzekeringen.nl, oranje@oranje-verzekeringen.nl
Calamiteiten: Telefoon 0655 10 89 66